

An die
Damen und Herren
des Bau- und Umweltausschusses

**Beratungsvorlage
zu TOP I. 3. der Sitzung des Bau- und Umweltausschusses
am 16. November 2006**

Änderung der Satzung über die Abwasserbeseitigung der Grundstücke im Stadtgebiet Meerbusch (Entwässerungssatzung) und der dazugehörigen Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung der Stadt Meerbusch

Beschlussvorschlag:

Der Bau- und Umweltausschuss empfiehlt dem Rat, folgenden Beschluss zu fassen:

1. Die Satzung über die Abwasserbeseitigung der Grundstücke im Stadtgebiet Meerbusch (Anlage A) wird beschlossen.
2. Die dazugehörige Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung der Stadt Meerbusch (Anlage B) wird beschlossen.

Begründung:

Seit dem 01.01.2002 werden die Eigentümer privater Grundstücksentwässerungsanlagen (abflusslose Gruben und Kleinkläranlagen für häusliches Abwasser) nicht mehr nach der tatsächlich abgefahrenen Menge Schlamm bzw. Grubeninhalte veranlagt, sondern entsprechend dem Frischwasserbezug zu Kanalbenutzungsgebühren herangezogen. Aus wirtschaftlichen Aspekten wurden die Gebührenhaushalte der zentralen und dezentralen Abwasserbeseitigung zu einer öffentlichen Einrichtung zusammengefasst.

Aus Gründen der Rechtssicherheit wird diese Zusammenfassung jetzt auch satzungsrechtlich nachvollzogen. D.h. die Satzung über die Entsorgung der Grundstücksentwässerungsanlagen (Kleinkläranlagen, abflußlose Gruben) wird aufgehoben und inhaltlich in die Entwässerungssatzung und in die dazugehörige Beitrags- und Gebührensatzung überführt.

Im Rahmen dieser Satzungsneufassung wurden folgende wesentliche Änderungen eingearbeitet:

1. Wegfall der Härteregelung (Anlage D; § 8)

Die Härteregelung für landwirtschaftliche Grundstücke wurde ersatzlos gestrichen.
Aufgrund eines ministeriellen Runderlasses vom 8.12.1977 wurden bis 1995 Beitragsforderungen

nach dem Kommunalabgabengesetz (KAG NRW), unter analoger Anwendung des § 135 Abs. 4 Baugesetzbuch (BauGB), solange zinslos gestundet, wie das Grundstück zur Erhaltung der Wirtschaftlichkeit des landwirtschaftlichen Betriebes genutzt werden muss. Aufgrund eines Beschlusses des Oberverwaltungsgerichts Münster aus dem Jahre 1995 kommt eine solche analoge Anwendung jedoch nicht in Betracht. Vielmehr ist in jedem Einzelfall die Vermögenslage des Beitragspflichtigen nach der Abgabenordnung (AO) zu prüfen. Der § 8 ist somit ersatzlos zu streichen.

2. Regelungen für den Einbau eines Wasserzweischenzählers (Anlage B; § 10 Abs. 2)

Die Regelungen bezüglich des Einbaus eines Wasserzweischenzählers wurden überarbeitet. Zukünftig sind bei der Erstinstallation der Zählerbügel und 2 Absperrventile von einem Fachinstallateur (z.Zt. Wirtschaftsbetriebe Meerbusch) einzubauen. Der Einbau des Wasserzweischenzählers erfolgt durch einen Beauftragten der Stadt. Die Jahresgebühr für das Ablesen der Wasserzweischenzähler, den Ersteinbau des Wasserzweischenzählers und die Zählerauswechslung im Rahmen des Eichgesetzes ermäßigt sich aufgrund aktueller Kalkulationen der Wirtschaftsbetriebe Meerbusch von derzeit 26,38 € auf 21,00 €.

3. Neuer Beitragsbemessungstatbestand für Kleinkläranlagen (Anlage B; § 10 Abs. 8)

Bezüglich der Grundstücke mit Kleinkläranlagen wurde ein neuer Beitragsbemessungstatbestand eingeführt. Hier ist vorgesehen einem Grundstückseigentümer, welcher eine Kleinkläranlage entsprechend den Bestimmungen der unteren Wasserbehörde betreibt, die Abwassergebühr auf ein Viertel (bisher die Hälfte) der vollen Kanalbenutzungsgebühr zu ermäßigen. Diese Ermäßigung begründet sich in der Vorklärung die auf dem Grundstück erfolgt und dem damit erhöhten Investitionsaufwand gegenüber einer abflusslosen Grube. Darüber hinaus müssen die Betreiber einer Kleinkläranlage zusätzlich zu der Abwassergebühr eine Kleineinleiterabgabe bezahlen. Durch diesen neuen Beitragsbemessungstatbestand soll ein entsprechender Nachteilsausgleich der Kleinkläranlagenbetreiber erreicht werden, den diese durch die rein rechtlich nicht zu beanstandende Zusammenfassung der Gebührenhaushalte erfahren haben.

Lösung:

Siehe Beschlussvorschlag

Kosten / Deckung:

Veröffentlichungskosten

Sprecher im Rat der Stadt:.....

In Vertretung

N o w a c k
Erster Beigeordneter

Anlagen

- A Entwässerungssatzung der Stadt Meerbusch
- B Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung
- C Entwässerungssatzung der Stadt Meerbusch (alte Fassung)
- D Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung (alte Fassung)
- E Satzung über die Entsorgung der Grundstücksentwässerungsanlagen